

Geschäftsordnung der Baukommission des Bistums Magdeburg

Der Bischof von Magdeburg erlässt aufgrund von § 3 Abs. 5 der Bauordnung des Bistums Magdeburg die folgende Geschäftsordnung für die Baukommission.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Baukommission wirkt verantwortlich mit bei der Vorbereitung von Genehmigungen der Bauvorhaben der Pfarreien. Sie entscheidet im Rahmen des vom Bischöflichen Ordinariates Fachbereich Ressourcenverwaltung vorgegebenen jährlichen Haushaltsplanansatzes für Baumaßnahmen insbesondere über die bistumsseitige Förderung der Bauvorhaben der Pfarreien. Diese Entscheidungen der Baukommission sind unter besonderer Beachtung der Regelungen über die Finanzierung von Baumaßnahmen (§ 5 Bauordnung für das Bistum Magdeburg) zu treffen.
- (2) Die Baukommission kann im Rahmen des vom Bischöflichen Ordinariates Fachbereich Ressourcenverwaltung vorgegebenen jährlichen Haushaltsplanansatzes für Baumaßnahmen über die Einrichtung sachbezogener bistumsseitiger Fördermittelbudgets für dringende Instandhaltungen in den Pfarreien entscheiden.

§ 2 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende und die nicht stimmberechtigten Mitglieder gehören kraft Amtes der Baukommission an. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beginnt mit dem Beschluss des entsendenden Gremiums bzw. des Generalvikars über die Berufung in die Baukommission und dauert fünf Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Zeitablauf; wobei eine Wiederberufung zulässig ist,
 - bei Rücktritt des Mitgliedes,
 - wenn die berufende bzw. entsendende Stelle das Mitglied abberuft,
 - wenn der Generalvikar aus wichtigem Grund ein Mitglied der Baukommission abberuft.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Baukommission wählen auf Vorschlag des Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auch Mitglieder ohne Stimmrecht können diese Funktion wahrnehmen.

§ 3 Einberufung

- (1) Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden der Baukommission mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, E-Mail usw.) unter Angabe der Beratungspunkte eingeladen. Die Sitzungsvorlagen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, Sitzungen virtuell, insbesondere als Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Der Vorsitzende hat das Recht die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen benennen, die zu Zwecken der Beratung oder Fachexpertise ohne Stimmrecht im Einzelfall an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig und setzt voraus, dass eine Rückäußerungsfrist von mindestens acht Tagen gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen der Baukommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben über die beratenen Inhalte und die Beschlüsse Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihr Votum abgegeben haben. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wird.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Baukommission. Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten kein Votum oder ein nach Ablauf der Rückäußerungsfrist abgegebenes Votum als Nein-Stimme.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Ein Mitglied kann bei Interessenkonflikten oder bei persönlichem Interesse am Gegenstand der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Befangenheit bedeutet, dass ein Grund erkennbar ist, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Baukommission ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung der Baukommission ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Für die Schriftführung wird vom Vorsitzenden ein Mitarbeiter aus dem Fachbereich Ressourcenverwaltung bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb einer angemessenen Frist dem Generalvikar zur Bestätigung zu überstellen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte ein Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so bleibt die Ordnung im Übrigen bestehen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise tatsächlich undurchführbar sein, so tritt an deren Stelle eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem vom Ordnungsgeber mit der ganz oder teilweisen undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 7 Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Bauordnung des Bistums Magdeburg entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für zunächst 30 Monate. Sollte bis dahin keine andere Geschäftsordnung in Kraft getreten sein, so verlängert sich die Laufzeit einmalig um weitere 24 Monate.

Magdeburg, den 10. Juni 2024

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

